

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1802**

52 (27.12.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122459)

Severische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Seiner Majestät des Kaisers von ganz Rußland zur Regierung der Erbhererrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident, Räte und Assessores, fügen hierdurch zu wissen, welchergestalt man höchst mißfällig vernehmen müssen, wie denen in den vorigen Jahren verschiedene male erlassenen Verordnungen wegen des scharf verbotenen höchst ärgerlichen und gefährlichen Neujahrschießens, nicht weniger des ungestümen und ganz unschicklichen Neujahrbettelns und sonstiger vielen Unordnungen, welche die Laub- und Gastwirthe mittelst Darreichung allerley berauschender Getränke an ihre Knechte Mägde, Gäste, und unter dem Vorwand des Neujahrwunschs sich einfindende Leute veranlassen und unterhalten, seit einigen Jahren schnarstracks zuwider gehandelt und solche gänzlich aus den Augen geëtzet worden sind, daher man von Amtswegen diesem höchst schändlichen und mit Feuers Gefahr verknüpften Unwesen, so wie auch alles Schießen bey den Gebäuden Einhalt zu thun, damit dergleichen von nun an auf immer in Zukunft abgestellt bleiben möge, ernstlich Bedacht nehmen müssen: als wird von Regierungswegen Obrigkeitlich hierdurch verordnet, daß niemand, er sey wer er wolle sich wiederum gelüsten lasse, mit Neujahrschießen auf irgend einerley Weise, betteln, herumschwärmen im Dorfe, in den Krügen und bey den Einwohnern in der Stadt und im Kirchspiel Unfug zu treiben, auch wird den Hauswirthen untersaget, so wenig ihren Diensthoten als andern bey ihnen sich einfindenden Neu-

jahr Bettler das allergeringste an starken Getränken zu reichen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß wenn jemand diese wohlgemeinte Verordnung auf eine oder andere Weise zu übertreten sich erdreisten sollte, der oder diejenigen in 20 Gold Gulden unabbittlicher fiscalischer Brüche verfallen seyn solten; daferne aber der Contravenient diese Geldbusse zu erlegen nicht vermöchte, soll derselbe sofort gefänglich eingezogen und nach Befinden der Umstände öffentlich gezüchtigt und noch dazu auf einige Zeit zu öffentlichen Arbeiten gehalten werden. Auch werden die Eltern, Vormünder, Brodwirthe, Hausväter und alle welche junge Leute und Gesinde unter ihrer Aufsicht haben bey Vermeidung schwerer Verantwortung zugleich angewiesen, ihre Kinder, Pflegbefohlene Diensthoten und Lehrlinge durch christliche und vernünftige Ermahnungen von solchen wilden und wüsten Unwesen zurück zu halten, und ihnen die unangenehmen Folgen der unausbleiblichen obrigkeitlichen Bestrafung unter Augen zu stellen. Endlich werden Bürgermeister und Rath und Beamte im Lande befehliget, durch ihre Untergebene und die Auskündiger fleißig Acht geben zu lassen, damit niemand dieser Verordnung zuwider handeln, auch ledige, und der Flucht verdächtige Personen, wenn sie auf der That ergriffen werden sollten, sogleich arretiren und zur Festung bringen zu lassen. Und damit niemand künftig mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Verordnung alljährlich 2 mal nacheinander von den Kanzeln Abgefändiget, auch durch

das Wochenblatt bekannt gemacht werden. Wornach also ein jeder sich zu achten und für Schimpf und Schaden hüthen hat Signatum Jever d. 15 Dec. 1802 Aus Kuffisch Kayſtel. Regierung.

Da man sehr mißfällig erfahren muß, daß so viele Hunde ganz frey umher laufen, die vorüber passierende Menschen und Pferde auffallen, dadurch aber viel Unglück entstehen kann, so werden alle Eigenthümer der Hunde hiemit dieses Unwesen abzustellen gemessenst angewiesen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben daß ihre Hunde gerödet und sie die Eigenthümer noch über dies nach Befinden in willkürliche Strafe werden genommen werden; Wornach sich zu achten.

Sigl. Jever den 24 Dec. 1802. Aus der Regierung

Wann Serenissima Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruher haben dem Rechenmeister Sieften, als Lehrer in der 3ten Classe hiesiger Provinzialschule, die Informationsgebühren in der Tagesschule, gleich dem Lehrer in der Mädchenschule in etwas zu erhöhen; so wird solches dem Publito hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, und beirägt nunmehr Johann Quartal 14 Sch. 15 w. Michaeli 14 Sch. Weibnachrichten 18 Sch. 10 w. und Ostern 17 Sch. Sum. 2 Rth 10 Sch. 5 w. indessen aber muß noch für jedes das Rechnen lernende resp. dazu bereit s fähige Kind jährlich 1 Rth mehr bezahlt werden. Wornach 10. Sigl. Jever den 13 Dec. 1802.

Aus Kaiserlichem Consistorio hieselbst. Wann schon seit einigen Jahren das vorhin bestandene Verbot, die Leichen nicht länger als fünf Tage unbeerdigt stehen zu lassen, per rescript. d. d. 30 Martij 1793. aus Achtung gegen die Verstorbenen unter gewissen Einschränkungen wiederum aufgehoben worden, so muß es dem desto mehr befremden wenn einige uer christlichen Unterthanen dieser Stadt und Herrschaft sich bei Zeiten lassen, die Beerdigung ihrer Leichen viel zu spät zu Werke zu gehen, und dadurch Personen oder Iehru ihrer oder heimlich ent-

schlafenen Freunde der schrecklichsten Gefahr, aus einer todesähnlichen Wonnacht im Grabe wieder erwachen zu können, unbarbarisch genug bloß stellen.

Es wird daher, um dies Unwesen künftighin desto sicherer zu verhüten, hiedurch verordnet,

1. daß keine Leiche, wenn sie nicht wenigstens drey volle Tage, das heißt, 72 Stunden lang über der Erde gestanden; zur Gruft bestellt werden soll; es wäre denn unter der einzigen Bedingung, daß man durch beschleunigung irgend eines in hiesiger Herrschaft recipirten Arztes oder Wundarztes die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes der zu beerdigenden Leiche darzuthun vermöchte, welches insonderheit bey verstorbenen Wöchnerinnen selbst noch nach Abfluß von drey vollen Tagen erforderlich seyn dürfte und sind demnach die Prediger, insonderheit auch die Lader in Hinsicht der ihnen obliegenden Verpflichtungen, alles Weniges angewiesen sich genaust nach dieser Verordnung zu richten.

Hiernächst, so wird was die Begräbnisse, bey welchen eine Leichenpredigt verlanger wird, betrifft hiedurch von Obrigkeit wegen in Erinnerung gebracht, daß es bey der bisherigen Observanz, nach welcher den Predigern nicht zugemüthet werden darf, des Sonntags abends oder Tages vor den hohen Fest, und Zufügen: so wenig, als es an diesen festlichen Tagen selbst geschicht, Leichenpredigten zu halten, sein unabänderliches Bewenden habe, und muß die Beerdigung entweder weiter hinaus verschoben, oder des Abends in der Stille veranstaltet werden; es wäre denn, daß man sich mit seinen Prediger wegen der ihnen zur Unzeit angemütheten Arbeit und verursachten Störung bey ihren sonst vorliegenden Geschäften, und zwar wenigstens gegen Entrichtung doppelter Gebühren sowohl für die Predigt als für den Wittgang, gütlich vereinbaren könnte.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß eine jede Beerdigung, bey welcher eine Leichenpredigt oder auch noch andere Anarbeiten von den Predigern verlangt werden, ihnen frühzeitig genug und wenigstens 2. volle Tage vorher, ehe und bevor man das Begräbniß zu veranstalten gedenkt, angezeigt werde, theils, um die nöthige Zeit zur Vorbereitung auf ihr vorhabendes Geschäft übrig zu behalten, theils um früh genug sagen zu können, obetwan sonstige Hindernisse, welche die Beerdigung auf den verlangten Tag unmöglich machen, im Wege liegen möchten, oder nicht?

Damit auch endlich, welches nicht selten zu geschehen pflegt, bey den Tagesbeerdigungen die versammelte Procession um des einen oder des andern willen, der sich an gute Ordnung zu kehren eben nicht gewohnt ist, vor der Thüre des Trauerhauses dem Wind und Wetter gesetzt, bis zur Angehörigen zu warten nicht genöthiget sey, so wird Jedweder sey, wer es wolle der zur Leichenprocession gehört, oder dazu eingeladen ist, und zu kommen versprochen hat, oder auch, wer sonstige dahin einschlagende Besorgnisse wahrzunehmen hätte hierdurch auf das ernstlichste gewarnt,

„ sich den Vorwurf einer verursachten
„ angebährlichen Verzögerung ja nicht
„ zu Schulden kommen zu lassen; wi-
„ drigenfalls er sich selbst beizumessen
„ haben dürfte wenn er darüber ver-
„ antwortlich würde, und manche un-
„ angenehme Weitläufigkeiten und
„ Unkosten sich zuzöge.

Wornach sich also Jedermann zu achten und für Schaden zu hüthen hat.

Sigl. Jever den 13 December 1802.

Aus Kaiserlichen Consistorio.

Wann zur Berichtigung der Kassen der in diesem Jahre vorgewesenen Schöpfung und resp. Reklung des Mühlentiefs eine Anlage und zwar von jedem Watt Landes zu 1 Sch. 15 W. kommt; so werden die dazu pflichtige Interessenten hierdurch angewiesen, ihre Beträge in Zeit 8 Tagen, bei Vermeidung der Execution, an den Hrn. Cämmerer Staats zu bezahlen.

Auch werden diejenigen Eigenthümer deren Aenderen noch auf die Namen älterer Besitzer in Catastro stehn, und welche die Umschreibung bis hiezu verabräumt haben, bei 5 fl. Wüchse a. gewiesen solche Aänderen ingleich mit auf ihre Namen schreiben zu lassen. Wornach 2c. Sigl. Jever den 20. Decbr. 1802.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu des Schornsteinfegers Simon Colato ad instantiam des Stadts Armen-Justizen; Kaufmanns Wüssen erkanteten Pränder Vergantung, bestehend in einer silbernen Taschenuhr ist terminus aufn Donnerstag, als den 30 dieses, früh um 10 Uhr, in des Executurs Hrn. Krughause, in der Hofmarienstraße hieselbst, angeker worden. Wornach 2c. Sigl. Jever den 13. Decbr. 1802.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Edictal. Citation.

1 Hr. Majestät des Kaisers von ganz Rußland Wir zum Consistorio der Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident Vicepräsident Raths und Assessores, sügen dir Johann Christoph Winkler hiedurch zu wissen was maßen Uns deine Ehefrau Margareta Winkler, geborne Wilmis durch eine wieder da her Uns übergeben Desertions-klage unerschuldig zu vernehmen gegeben gestalt und du Johann Christoph Winkler sie, deine Ehefrau Margaretha Winklern, geborne Wilmis bößlich verlassen, und ihr der Ort deines Aufenthalts nicht gewiß bekannt sey mit Bitte Wir gerubeten dich desfalls edictaliter zu verabladen und im Fall deines Abbleibens in contumaciam wieder dich zu vernehmen, was sich zu Recht gebühret.

Wann nun die gebetene Edictalcitation wider dich erkantet; so citiren und laden Wir dich hienit, daß du am Montage nach dem Contag Duall wird seyn der 14 des Monats März künftigen Jahres, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten, und letzten Gerichts-termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichts-tag wäre, den nächst darauf folgenden, Montag früh 10 Uhr, vorblessigem Kaiserlichen Consistorio in Person erscheinst, auf dem die von deiner Ehefrau wider dich eingebrachte Klage deine Verantwortung da du einige zu haben vermesset, vorbringest, und darauf



rechtlche Entscheidung gewärtiget mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht daß dennoch in der Desertions sache auf dein ungehorsames Ausbleiben verfahren werden, und in contumaciam wieder dich ergehen solle, was sich zu Recht gebüret. Wornach du dich zu achten. Gegeben Jever d. 29 Nov. 1802. Aus Russisch Kaiserlichem Consistorio hieselbst, Concurse.

1. Wann über den Nachlaß des weyl. hiesigen Sattlers Cyprien Schuldendalber der Concurse erkannt: So werden zu dessen Ausführen nachfolgende Termin hiemit angefest.

Erstlich, auf den 10 Januar k. J. alsdann die Creditores, ihre Forderung bey Verlust derselben, angeben, und gebührend beschleunigen, Communitis Deb dafür dessen Eobns B. Job. Fr. Eckel sich sodann in Person mit anhero einzufinden, und auf die von Creditoren angegebene Schuldposte, ob dieselbe gestehet oder anlängne zu antworten, sich zu zeigen, oder wider, entfalls, dieselbe sammt und sonders in Contumaciam, vor liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweytens, auf den 14. Febr. um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis, eines jedweden Forderung, etwa noch übrig oder nöthig, vollends bezubringen, und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termin Deductionis, den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in Contumaciam, desfalls nicht weiter gehört werden solle.

Drittens, auf den 14. Mart: das Priocritat Urtheil anzuhören. Und

Viertens, wofern von solcher Urtheil, nicht appellirt wird, auf den 29. Mart der auf selbigen Tag ergohenden Vergantung oder Lösung des Concurse gutes bezuwohnen.

Wer nun wieder obgemeldten Sattlers Cyprien Nachlaß einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeynet, hat sich an obgemeldten vier Tagen nach einander, absonderlich bey der Vergantung oder Lösung, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, alhier zu Develgönne beym Land: Gerichte einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten.

Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten. Develgönne, den 15. Dauber 1802.

Herzogt. Hollstein Oldenburgisches Land: Gerichte hieselbst, v. No.

Herz.

2. Da wider Johann Detken, als Stiefvater auf Gerd Voigts Tante zu Bardeemisch von mehreren dessen Creditoren wegen ihrer an ihn habenden Schuldforderungen executiv Klagen erhoben, und im verfolg um Erkennung des Concurse über dessen sämtliche Güter nachgesuchet, demnachst aber in den zur Abwendung desselben, und Einbringen dessälliger annehmlicher Vorschläge dem Gemeinschuldner von Gerichte wegen amberaumten Termin, von demselben den gedachten Creditoren der Vorschlag gethan worden, behuf berichtigung seiner Güter und schuldenmasse sowohl eine eydliche Manifestation und gerichtliche Depoinrung seiner Baarschaften und sonstigen haabseeligkeiten bewerkstelligen, als auch eine General Convocation seiner samtlichen einheimischen und aus wärtigen Creditoren bewirken, darauf mit solchen liquidiren, und eine güttliche Abhandlung versuchen zu wollen endlich auch abseiten der andringenden Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Gerechtsame, in diesen Vorschlag eingewilliget und die förmliche Erkennung des Concurse vorerst noch aus gesehet worden ist, so werden en Folge dessen alle und jede des Gemeinschuldners Johann Detken einheimische und auswärtige Creditoren hiemitteyl peremptorie verabladet, in dem hierzu von Gerichtswegen auf den 21 März 1803 anberaumten Termin bey dem hiesigen herzoglichen Landgerichte entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an den Gemeinschuldner habende Forderungen resp. und unter Production dessälliger Documente, Verleissthümer und Bescheinigungen anzugeben, allenfalls auch sich zur güttlichen Abhandlung mit dem Gemeinschuldner nach Verhältnis ihrer Forderungen und nach Vorgang der anderen Creditoren gefast zu halten, in Entstehung einer solchen güttlichen Voreinbarung aber den rechtlchen Fortgang des Concurse zu ge-

wärtigen, und besfälligen weiter erforderlichen gerichtlichen Anordnungen fernerer Concurs termine zu vernehmen, unter der Verwarnung; daß alle diejenigen, welche sich in obgedachten Angabetermin mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben werden, mit ihren resp. Forderungen an des Gemeinenschuldners Gütermasse abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen worden sollen. Wie denn auch zugleich noch bekannt gemacht wird, daß in Fall eines wider Verhoffen dennoch vor sich gehenden förmlichen Concurses, die abgedachte Angabe für die eigentliche Concurs-Angabe angenommen, und keine weitere Angaben mehr erfordert und anberaumer werden soll, daher den einjeder sich hiernach zurichten und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat, Decretum Delmenhorst ad Iudicio den 7 Dec. 1802.
Herzogl. Holftein Oldenburgl. Landgericht daselbst.

Privat: Sachen

1 Joh. Wilms Graels in Bengwarden ist willens sein im Anzeitel selbiges Kirchspiel belegenes Landguth, groß 94 Brajen wovon jährlich circa 60 Re an die Cammer abgeben, aus freyer Hand zu verkaufen. Es hat eine geräumige Schenke, ein gut eingerichtetes Wohnhaus, nebst Backhaus mit einen guten Kohl- und Aepfelgarten. Das Land hat einen guten Boden, welcher theils aus wüßl, oldecker, theils aus minderqualitätsföhen, Strücken besteht. Die Conditiones wornach es soll verkauft werden, können vorher bey ihm eingesehen werden. Käufer, die Lust dazu finden, wollen das Land, wie die Conditiones in Angonschein nehmen, sich längstens bis zum 30 Jan. k. J. bey ihm einfinden, über den Kaufschilling accorbiren und auf einen hinreichenden Borh, den Zuschlag gewärtigen. Auch will Verkäufer eine Summe von 2000 Re gegen billige Zinsen, darln stehen lassen.

2 Von dem Waddewarder Kirchengebern sind sofort 50 Re zinslich gegen Sicherheit zu belegen. H. B. Quade, Jurat.

3 Auf nächstkünftigen Ostern oder May verlange ich einen Hauslehrer, für meine Kinder. Wer dazu die nöthigen Fähigkeiten

besitzt; und Lust hat, über Land sich bey mir melden um alsdann es weiter zu überlegen. Tettens. J. A. Johansen

4 Name Rannen Sohnes Vormünder haben 1600 Re sogleich zu belegen man melde sich deshalb entweder bey J. A. W. des Janssen, oder den Regierung Pedell Popken.

5 Die Wittwe Kols zu Neuuenburg im Oldenburgischen will am 14 Jan. k. J. ihr an der besten Gezend. des Ortes an der Hauptstraße gelegenes Haus cum pertinentin öffentlich meistbietend im daffigen Herrschall. Krüge verkaufen lassen. Das Haus ist ganz von Brandmauern vor wenig Jahren erbaut ist 2 Etagen hoch, hat einen besonders guten Keller, 1 helle Küche, Schlafkammer, unten 4 Zimmer und 3 Schlafkammern und oben 1 Stube und 4 Kammeru, auch hinlänglichen Bodenraum. Ueber dem Hause steht ein Stall hinter beyden liegt ein großer Garten mit vielen vorzüglich schönen Obstbäumen, hinter diesen ein adlichreier Plackelandes von 1 bis 1½ Tonnen Saat groß mit einem Fischteich. Ferner gehört dem Hause ein Kamp von 3 bis 4 Tonnen Saat groß, ein Torfmoor und Kirchen und Begräbniß stellen zu Setel.

6 Fein Americanisches Wehliff bey mir jetzt zu haben Febr. d. 14 Decbr. 1802. Hinrichs.

7 In einer Ellen und Gewürzhandel in Barel, wird auf nächsten May, ein Kadendiener gesucht, der von seiner Treue und Wohlverhalten Zeugnisse, bebringen kann; nähere Nachricht ist bei Herrn Postverwalter Rasmus in Barel, zu erhalten.

8 Recht guten retnschmeckender Carse Lüneburger. Salz und sonstige bekanten Wahren sind bey mir in großern und kleinern Quantitäten zum billigen Preiß zu haben. Lüders.

9 Es wird in einer solden Handlung auf den Lande; ein junger Mensch gesucht der Lust und sähig Reiten hat die Handlung zu erlernen. Wobey voraus gesetzt wird, daß derselbe von guter Herkunft, in dem nöthigen Schreiben und Rechnen gut erfahren und einen guten Wandel geführt habe. Das nähere kann man in Febr. bey Herr Kaufmann Dross erfahren. Die Stelle müße auf May. 1803 angetreten werden.



10 Der Prediger zu Uffel hat 2 fetze Rube, welche mit gersten ~~Wohl~~ und Haber gefüttert worden, zu verkaufen. Man melde sich bestehend.

11 Der verflozene Sommer so wie der Herbst sind so außerordentlich dürr gewesen, daß sie gewiß zu den Seltenheiten der Jahrhunderte gehören. Bäche, Ströme sogar Flüsse sind theils ausgetrocknet theils versieget, und die Schifffahrt auf denselben gehemmet und erschweret. Auf eine kurze Zeitlang ist des auch der Fall mit der Treckschuytenfabrt zwischen Zurich und Emden, gewesen, daß ein Theil des Canals unschifbar geworden. Ungeachtet der fortwährend angehaltenen Dürre, und bei einem Gefälle von 13½ Fuß hätte dieser Fall dennoch nicht eintreten dürfen, wenn nicht ein besonderer Umstand die Erweisung des Canals aus dem ewigen Meere einer etwa anderthalb Meile hinter Zurich belegenen Landsee, auf eine Zeitlang unterbrochen hätte. Es ist nemlich der sogenannte zwischen Zurich und dem Amte Berom, in dem Morast belegene Holzseher Weg während des Sommers radical verbessert weshalb der Zutritt des Wassers gehemmet und das Ewige Meer auch zugelezt werden müssen. Nach Beendigung dieser großen Wegeverbesserung harman das Ewige Meer wiederum geöffnet, und den Treckschuyten Canal, mit Wasser gespeiset so daß ungeachtet der angehaltenen Dürre, die Treckschuytenfabrt nicht nur, sondern auch die Fahrt mit Frachtschiffen, auf dem Treckschuyten Canal seit diesem Herbst ununterbrochen wieder fortgesetzt werden können.

Sowol der merkwürdigen Seltenheit wegen, als auch in Rücksicht der Reisenden, findet man nötig dieses auch auswärts öffentlich bekannt zu machen.

Zurich den 14 Dec. 1802.

Die Direction, der Treckschuyten Societät
H. B. Conring.

12 Sollte jemand noch aufgelaesenen Sa'g zum Verkauf stehen haben oder noch rauhen Tala liegen haben, der kann sich bey mir melden, ich gebe jetzt dafür einen guten Preis Kaufmann G. Fr von Lindern.

13 Da ich seit 2 Monath wegen der häufig vielen Arbeit, des Lebzziehens mei-

nen Bierhan'el aufheben müssen, jetzt aber es völig im Stande wieder habe, und mit guten alten Pilsener Bier, in großen und kleinen Pallen, eluen jeden aufwarten kann, so biete ich das Publikum mir mit vielen Zuspruch zu beehren. Zeyer.

Wiltz Helmer. Deter

14 Vermuthlich, sind vor einige Zeiten, auf den Wege von Zettens nach der dasigen Mühlen, zwey leichte franz. und ein wichtige preuß. Pistolen verlohren gegangen; dem hiesigen Fuder wird gegen Widererstattung, an Oehrich Joh Kemmers in Zettens eindrittel des Wehres wider zurückgeben.

15 Bey den Kaufmann Moschorn sind Hamburger Peter, Altemungel, holländische Erbsen, Labberdan, Balence, Tract und bittere Mandeln, Sago, Leinsaaf, Mum und sonst bekannte Materialwaaren in bester Güte zu haben.

16 Der bekannte Herr Meiboc hat den Abend vor seiner Entweichung listiger Welse mir ein Buch (der Greis an den Jüngling) abgeliehen, Kentlich ist das Buch daran daß der Titel auf schwarzen Leder und unten die Buchstaben G. F. L. gedruckt sind.

Sollte er es hier in Zeyer an jemand verkauft haben so wird der Käufer sehr ersucht es gegen Erstattung der Auslage mit wieder zu überlassen. Frau Pastorin Kaus.

17 Dem Christopher Diecks zu Remondorf bey Waddwarden ist vor einigen Wochen ein weißes Kammschaaf zugelaufen. Der Eigenthümer muß solches gegen Angabe der Kennzeichen in Zeit 8 Tagen abbohlen ansonsten es der gerichtlichen Verfügung übergeben wird.

18 Die Herrn Subskribenten, im Lande, welche auf melnen Lichtbinder heraus gekommenen Schreibealender Subskribirt haben, ersuche die Exemplaria abfordern zu lassen, an sonsten ich selbige verkaufe. Diejenigen so Lust bezeigen die Dill. Wochenbl. mit zu lesen, müssen sich in dieser Woche bei mir melden weil selbige vorher bestellen muß.

Borgeest, Hofbuchdrucker.

19 Kaum waren diese Blätter verwichenen Montag in die Hände des Publicums, als schon verschiedene an Wohlthun gewöhnte Damen der Stadt und

Vorstadt meine Bitte bemerkten und mir einiges altes Linnen einsandten wodurch ich im Stande gesetzt wurde die Wünsche einiger sehr Bedürftige auf einigen Zelt zu befriedigen Dank ihnen in Namen dieser Elenden, so Theil daran genommen haben; mit dem innigsten Wunsch daß Gott ihre blühende Gesundheit von recht langer Dauer wolle seyn lassen.

Ohne zudringlich zu seyn, wage ich nochmals meine Bitte zu wiederholen. Erinnern sie sich doch ferner dieser Unglücklichen, es ist ihnen ja nur eine Kleinigkeit, und jenen von grossen Nutzen, sie legen dadurch Balsam in die Wunden der Elenden, ohne dieses die kräftigsten Mittel von keinen Nutzen sind. Ein Manns- und eine Frauensperson hier in der Vorstadt gebrauchen täglich mehr Charpie oder ausgezupstes Linnen, wozu die kleinsten Lappen brauchbar sind als in einer Hand zu befaßen ist, deren Elend ihnen zu schildern ist schauderhaft, und es anzusehen rühret zu Tränen, es sind diese aber nicht die Einzigen so Hülfe bedürfen, Nein überall finden sich solche Lazarus die ich gerne aussuchen will, wenn ich nur erst mehrere Unterstützung habe. Denen so meine Wohnung zu weit entlegen ist, können ihre Gaben auch in Fr. Wittwe Troughon Hause abgeben lassen, wo ich jederzeit um Mittag zu treffen bin.

Caspar Jäger.

Geburtsanzeige.

Die am 21sten December erfolgte glückliche Entbindung seiner Ehegattin von einem wohlgestalteten Knaben macht allen seinen Gönnern, Freunden und Anverwandten hiedurch bekannt. Der Regierungs-Rath Friedrichs Todes-Anzeigen.

1 Lange zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, mußte ich doch endlich, so wollte es der Regierer menschlicher Schicksale, am 20 d. M. Nachts halb 2 Uhr meine seit beinahe 21 Jahren mit mir verbundene gute Gattin, Margarethe Sophie, geborne von Honrichs in 47 Jahr ihres Alters durch einen langsame Tod verlieren Ich wie mit meiner verehrten Tante, der verwitweten Frau Lyndrichterin Grose, Ihrer vom 10 Jahre an so guten und rechtschaffenen Pflegemutter, und mit meinen 4 Kindern, wovon 2 in der Fremde sind, bittere Thränen um die Entschlafene, und halte mich überzeugt, daß Verwandte, Bekannte und Freunde, bey diesen beugenden Vorfall uns Ihre Theilnahme nicht versagen werden Jever.

Justiz-Rath, Jansen.

2 Am 22, d. Monats starb mein Sohn an den Halsrieseln in einem Alter von 3½ Jahr, welches hiedurch schuldigt angezeigt. Jever.

Johann Kensen, Bäckermeister.



